

VSA Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **42 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen die Ehre: Wenn Kinder Verstöße gegen die Ehre anderer unterlaufen, wird meistens ihre naive Gutgläubigkeit, Redseligkeit und Lebensunerfahrenheit berücksichtigt werden müssen. Immerhin ist ihnen aber Zurückhaltung beim Reden über andere einzuschärfen und die Strafbarkeit der Verstöße auseinanderzusetzen, die das Gesetz als *üble Nachrede, Ehrverletzung, Verleumdung und Beschimpfung* bezeichnet. Dabei nützt es meistens nichts, wenn die Richtigkeit der Behauptungen bewiesen werden kann; solche Beweise werden nur abgenommen, wenn es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt, nicht aber bei Privat- und Familiensachen. In diesem Kapitel ist auch die *Verletzung des Schriftgeheimnisses* aufgeführt: Wer eine nicht für ihn bestimmte Schrift oder Sendung ohne Berechtigung öffnet und die so erlangten Kenntnisse verbreitet oder ausnützt, macht sich strafbar.

Gegen die Freiheit: In dieser Deliktgruppe können vor allem Jugendliche straffällig werden, sei es aus frechem Wagemut, falschverstandener Krafterprobung oder in unbedachter Nachahmung von Vorbildern aus Film, Fernsehen usw. Es handelt sich um die Delikte der *Drohung* (durch Versetzen in Angst oder Schrecken), *Nötigung* (zu einem bestimmten Verhalten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile), *Entführung* (um Lösegeld oder sonstigen Gewinn zu erlangen), *Freiheitsberaubung* (jemanden gefangenhalten oder auch nur vorübergehend einsperren) und *Hausfriedensbruch* (Aufenthalt oder Eindringen in ein Haus, eine Wohnung, in dazugehörige Plätze, Höfe, Gärten, Werkplätze gegen den Willen des Berechtigten).

Gegen die Sittlichkeit: Bei der heutigen sexuellen Aufreizung und der früher eintretenden Pubertät muss die Wichtigkeit rechtzeitiger, ehrlicher und umfassender Aufklärung hervorgehoben werden; zu ihr gehört auch, dass man über die gesetzlichen Bestimmungen und Folgen orientiert. Vor allem sind Burschen und Mädchen auf das sogenannte Schutzalter aufmerksam zu machen: Wer mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Intimitäten irgendwelcher Art unterhält, macht sich strafbar. (Wenn beide noch nicht 16 Jahre alt sind, sind sie Opfer und Täter zugleich!) Es ist durchaus nicht selten, dass frühreife, erlebnishungrige Mädchen der treibende Teil sind; sie sind eindringlich zu warnen, denn sie können nicht nur Burschen und Männer im allgemeinen, sondern auch Stiefväter, Lehrer, Lehrmeister, Arbeitgeber usw. in ernstliche Versuchung führen und ihnen unter Umständen die Existenz (wenn nicht das ganze Leben) zerstören. Andererseits sind die Mädchen anzuhalten, sich sofort jemandem anzuvertrauen, wenn sie von irgendwelcher Seite attackiert werden sollten; weiterreichende Folgen könnten so rechtzeitig verhindert werden. Auch darf und muss man unter gegebenen Umständen den Mädchen sagen, dass es nicht zu ihrer Gehorsamspflicht gehört, abwegigen Vätern, Stiefvätern, Lehrern, Lehrmeistern usw. zu willen zu sein. Minderjährige Burschen sind die Konsequenzen homosexueller Beziehungen vor Augen zu führen. Auch vor der Verbreitung (Weitergeben) unzüchtiger Schriften, Bilder usw. ist zu warnen. Ferner ist noch zu erwähnen, dass schwachsinnige, blödsinnige und geisteskranke Mädchen und Frauen einen besondern Schutz geniessen, das heisst, dass

VSA Nachrichten

Ein gerüttelt Mass Arbeit bot sich in den 13 Traktanden, die der VSA-Vorstand am 17. Dezember zu behandeln hatte. Die Protokolle der Vorstandssitzung und der Sitzung der Regionalpräsidenten vom 28. September wurden gutgeheissen, und es wurde Kenntnis genommen, dass das Büro VSA seit der letzten Sitzung an 23 Konferenzen und Veranstaltungen mitzuwirken hatte und dass im Beratungsdienst in dieser Zeit 21 Anliegen zu bearbeiten waren. Zum Kurs für Altersheimleitung kamen 208 Teilnehmer aus den Regionen

BE	AG	BS	SH	SG	AR	GR	GL	ZH	OR
59	12	15	6	27	7	3	2	69	8

Für 1971 ist ein allgemeiner Heimleiterkurs vorgesehen, und verschiedene Fach- und Spezialkurse werden

Vergehen an ihnen besonders streng geahndet werden. Damit sind die wichtigsten Deliktgruppen dargestellt, und es seien nur noch einige Straftatbestände summarisch aufgeführt, die für Kinder und Jugendliche von Belang sein können:

Brandstiftung (auch fahrlässige, aus Unvorsichtigkeit), Verursachung einer Explosion (Raketenbasteln, Umgang mit Sprengstoff), Beschädigung elektrischer Anlagen und von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, Verunreinigung von Trinkwasser, Störung des Eisenbahnverkehrs (Spielen auf Bahngleisen), Unterdrückung (Beseitigung) von Urkunden, Fälschung von Ausweisen und Zeugnissen (falsche Unterschrift!), Landfriedensbruch (z. B. bei gewalttätigen Demonstrationen!), Tierquälerei, falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege (falsche Anzeigen und Meldungen bei Behörden), falsche Zeugenaussagen (bei der Polizei oder vor einem Gericht). — Die Vergehen gegen die Verkehrsvorschriften können hier der Weitläufigkeit halber nicht behandelt werden.

*

Wir haben im zweiten Teil aufgezeigt, von welchen unmittelbaren Folgen Kinder und Jugendliche betroffen werden können, wenn sie sich gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vergehen. Hinzuzufügen ist nun noch, dass alle Massnahmen, die je getroffen werden mussten, ins Strafregister eingetragen werden müssen; sie stellen somit auf längere Zeit eine schwerwiegende Belastung dar. Sodann sind auch die psychotraumatischen Auswirkungen eines Strafverfahrens zu bedenken, die einen Menschen unter Umständen für sein ganzes Leben beeinträchtigen können. Damit dürfte einsichtig gemacht sein, dass die Erzieher aller Stufen alles zu unternehmen haben, um dem jungen Menschen einen möglichst unbelasteten Lebensweg anzubahnen. Mit rechtzeitiger Aufklärung auf diesem Gebiete könnten viel seelische Not und spätere Lebensschwierigkeiten verhindert werden. Diese Aufklärungsfunktion der Eltern und der Schulen ist ein wichtiger Teil der Prophylaxe des Verbrechens.

W. B.

angeboten. Diese werden laufend im Fachblatt bekanntgegeben.

Die *Tagung* 1971 soll am Bodensee stattfinden. Präsident und Redaktor bemühen sich eifrig, ein gutes Programm vorzubereiten.

Aus dem *Fürsorgefonds* werden auf Weihnachten hin 10 Veteranen eine Unterstützung bekommen, und an 193 Veteranen geht ein Weihnachtsgruss.

Für das *Fachblatt* wird mit Herrn Brücher, der seit 20 Jahren die Inseratenwerbung besorgt, eine Verhandlung geführt betreffend Uebergabe des Auftrages an eine jüngere Kraft.

Die *Besoldungen* der Angestellten des VSA sollen im gleichen Rahmen, wie sie der Kanton Zürich für seine Beamten anwendet, angepasst werden.

Ein Stand an der *Züspa-Ausstellung*, der bisher einem Heim kostenlos zur Verfügung stand, kann vielleicht in nächsten Jahren auch andern Heimen dienen.

Das *Berufsbild des Heimerziehers*, das vom Verband für Berufsberatung 1970 herausgegeben wurde, ist schon vergriffen. Der VSA übernimmt es, für eine revidierte Neuauflage zu sorgen.

Bei den *Rechnungsrevisoren* ist durch den Hinschied von Andreas Gantenbein eine Lücke entstanden. Eine Neuwahl kann an der Tagung 1971 erfolgen. Für Mitwirken an der Revision der Rechnung 1970 wird ein früherer Revisor als Aushilfe gebeten.

Kann übermüdeten oder erkrankten *Hausmüttern* geholfen werden? Es wird geplant, auf einfache Weise einen Versuch für einen Ablösungsdienst vorzubereiten. Angebote für Hilfskräfte und Gesuche um Aushilfe sind an den Beratungsdienst zu richten.

Die *Landeskonferenz* für Soziale Arbeit will ihren Namen und ihre Statuten ändern. Der VSA stimmt als Mitglied dem Aenderungsvorschlag zu.

Durch den Beratungsdienst sind dem VSA zwei *Liegenschaften* im Bezirk Horgen und eine am Bachtel angetragen, die sich für Einrichtung von Heimen oder Dependancen für Ferien und Kurszeiten eventuell eignen

könnten. Und das Jugendhaus der Methodistenkirche am Bachtel wird für Kurse und Tagungen sehr günstig angeboten. Der Beratungsdienst VSA kann nähere Auskunft geben.

Der Bundesrat hat Baurichtlinien für *Behinderte* erlassen. Diese Vorschriften können bei der Eidg. Materialzentrale oder beim Beratungsdienst bezogen werden.

Eine *Feuerwehr*, d. h. eine Kommission zur raschen Behandlung von Kritik gegen Heime, wird von einem Mitglied gefordert. Der Vorstand findet es nicht richtig, neue spezielle Hilfsorganisationen zu schaffen. Entstehende Unruhen können der VSA-Beratung gemeldet werden, von wo aus direkt eingegriffen oder durch bestehende Institutionen zu vermitteln versucht werden kann.

Das Institut für *Psychohygiene* im Kindesalter hat in Zürich einen Beratungsdienst für Säuglings- und Kleinkinderheime geschaffen zur Bekämpfung der Schädigungen im Kleinkindalter. Dieser Beratungsdienst hat den VSA um Zusammenarbeit angesprochen.

Das *VSA-Präsidium* ist in Unruhe gekommen. Herr P. Sonderegger glaubt, dass er bei dem grossen Andrang neuer Aufgaben an seinem jetzigen Arbeitsort den Verpflichtungen eines VSA-Präsidenten nicht mehr gerecht werden könne. Ein neuer Mann — oder eine Frau — wird gesucht. Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat!

Die *Tagung Rüschtikon* hinterlässt die Frage, ob nicht vor allem das Streben nach persönlichem oder politischem Erfolg Haupttriebkraft der scharfen Kritik gegen Heime sei. Fehler in der Heimarbeit sind (wie in jedem menschlichen Bereich) festzustellen, und es muss ein gemeinsames Anliegen sein, diese möglichst zu eliminieren. Dazu muss aber auch Positives aus der Arbeit in Heimen immer, immer mehr publiziert werden. Die bessere Zusammenarbeit der einzelnen Heimgruppen ist zu fördern. Gegen linksextremistischen Vorreitern ist jede Vorsicht am Platze. Die Heimleitungen dürfen sich nicht zu Panik hinreissen lassen. Jede Heimleitung soll mit ihrer Kommission in gutem Kontakt bleiben und die sich aus der Kritik ergebenden Forderungen nachhaltig anmelden. b.

Tagung der Basler Heimleiter

Ende November trafen sich die Heimleiter beider Basel zu ihrer Herbsttagung in Augst. Eine »Selbstdurchleuchtung«, wie Präsident Guggisberg schrieb, sollte uns vor überheblicher Selbstsicherheit, Verknöcherung (oder gar Gleichgültigkeit) bewahren. Der Auftrag an das Heim wie an die Fürsorge und das Zusammengehen der beiden Institutionen sollte an der Tagung Gegenstand gegenseitiger Aussprache sein.

«Selbstdurchleuchtung»

Vorsteher **U. Merz** (Zürich) beleuchtete die Aufgaben der Heime und die Zusammenarbeit mit dem Fürsorger.

Ausgehend von den Schwierigkeiten, die den Heimen zurzeit zu schaffen machen, stellte der Referent fest, dass wir Mühe haben, den richtigen Standort zu finden, von dem aus wir die Veränderungen des heutigen Lebens überblicken können, uns zu orientieren